

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 15=35 (1869)

**Heft:** 47

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der den 3. und der Pferde und die Regelmäßigkeit ihrer Verwendung angeordnet werden.

10. Gegenüber den vorstehenden Bedingungen wird dann Seitens der eidg. Administration auf jede andere, namentlich Mietvergütung verzichtet.

Indem das Departement sämtlichen Militärbehörden hievon Kenntniß gibt, ladet es diejenigen, welche hievon Gebrauch zu machen gedenken, ein, sich möglichst bald erklären zu wollen.

Es ist dabei namentlich anzugeben:

- a) wie viele Pferde gewünscht werden;
- b) für wie lange, wohin und auf welche Zeit man sie wolle;
- c) wie der betreffende Kurs organisiert werde, wer den Reitunterricht leite und endlich, welches die Anzahl der Theilnehmer sei;
- d) die Erklärung beizufügen, daß man die vom h. Bundesrath aufgestellten Bedingungen zu halten sich verpflichte.

Schließlich macht das Departement wiederholt darauf aufmerksam, daß kleinere Kantone sich zu dem eben angegebenen Zwecke an einen größern anschließen oder unter sich über Abhaltung eines gemeinschaftlichen Reitkurses sich verständigen könnten.

Indem das Departement hofft, daß die den Kantonen durch Uebernahme der Transportkosten gewährte Vergünstigung zu einer vermehrten Benutzung der Regiepferde führe, gewärtigt es Ihre diesfälligen baldigen Eröffnungen und zeichnet zc.

(Vom 12. Nov. 1869.)

Um den kantonalen Instruktoren Gelegenheit zu geben, sich den Winter über mit dem neuen Repetirgewehr recht vertraut zu machen, haben wir verfügt, daß jeder kantonalen Militärbehörde zu diesem Zwecke je 2 solcher Gewehre bis Ende März 1870 zur Verfügung gestellt werden sollen, unter der Bedingung, daß allfällig nothwendig werdende Reparaturen auf Rechnung der betreffenden Kantone durch Vermittlung der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials statt zu finden haben.

Indem wir noch beifügen, daß Ihnen die Gewehre in nächster Zeit durch die Verwaltung des Materialen zugehen werden, benutzen wir zc.

## Eidgenossenschaft.

**Basel.** (Prozeß Righetti.) Im Anschluß an das in Nr. 46 dieser Zeitung enthaltene „Eingesandt“ lassen wir vier weitere Korrespondenzen folgen, welche neuerdings in den „Basler Nachrichten“ diesen Fall näher zu beleuchten suchen:

1) Ein Herr A, unter dem wir nur ungerne den Herrn Amtlet selbst vermuthen würden, erzürnt sich gewaltig und sehr überflüssiger Weise über unsere Besprechung der kriegsgerichtlichen Verhandlung Scacchi; überflüssig groß ist sein Zorn deßhalb, weil er mehrere der von uns gerügten Vorgänge auf seine Schultern gewälzt glaubt, während sie bloß objektiv erzählt wurden, ohne Angabe, wem sie zur Last fallen. Von ihm selbst ist nur gesagt, daß er von der Führung einer Gerichtsverhandlung und von Anwendung der Gesetze wenig zu verstehen scheine; es ist dies allerdings ein Tadel, sollte aber eher das eidg. Militärdepartement treffen, das diesen Mann gerade zur Leitung einer Gerichtsverhandlung bestellte; kann man doch sonst ein sehr ehrenwerther Mann sein, ohne gerade die hiezu nöthigen Eigenschaften zu besitzen. Im gegebenen Falle hörten wir übrigens vor und nach Erscheinen des Artikels nur Eine Stimme darüber, daß die Form- und Leitungslosigkeit der ganzen Verhandlung beispiellos gewesen. Auf was für Berichte oder Zeugen das Militärdepartement sich stützte, als es die Art und Weise, wie die Verhandlungen geleitet wurden, bestens verdankte, wissen wir nicht, dafür wissen wir hinfort, was von derartigen Schriftstücken zu halten ist.

Eine irrthümliche Angabe haben wir allerdings gemacht, sie wurde auch folgenden Tages von kompetenter Seite berichtigt; daß nämlich während der Pause der Angeklagte den Geschwornen

den Mechanismus des Gewehres erklärt habe, ist eine Verwechslung in der Zeit; es geschah dies vor der Verhandlung in dem Saale, wo die Offiziere und Geschwornen warteten, und wo der Angeklagte ungehindert mit denselben verkehrte. Wir wissen, daß es Sache zuerst des Kommandanten und nachher des Auditors gewesen wäre, den Angeklagten von Begehung der That an bis zur Beurtheilung in strenger Haft zu halten; wir wissen auch, daß es Sache des Auditors gewesen wäre, diejenigen Geschwornen zu rekrutiren, welche die Petition zu Gunsten des Angeklagten unterzeichnet hatten. Wenn der Auditor diesen letzten Umstand nicht kannte, so ist es freilich fatal; unter den Zuhörern war er bekannt, und wir glauben, das eidg. Militärdepartement hätte wohl daran gethan, dem Auditor davon Kenntniß zu geben. Ebenso war der Auditor berechtigt, einen unbetheiligten Sachverständigen zuzuziehen; daß er und auch der Großrichter es nicht gethan, betrachten wir als einen argen Fehler, denn wie groß auch die sonstige Ehrenhaftigkeit des Herrn Dotta sein mag, in dieser Sache können wir ihn nicht als unbetheiligt ansehen.

Gerade der Umstand, daß Großrichter sowohl als Auditor, von denen wir den letztern persönlich kennen und schätzen, namhafte Verstöße gemacht haben, bestärkt uns in der Ansicht, daß solche Ausnahmengerichte nichts taugen, weil, auch bei Vorhandensein guter Elemente, die Erfahrung in den ungewohnten Formen fehlt. Richter, Auditor, Geschworne, Alle müssen eben lernen was ihres Amtes ist, das können sie aber nicht, wenn sie alle 10 Jahre einmal zur Funktion kommen. Hr. A verwirft zwar unsere Meinung ganz und gar, und glaubt, wir sünden allein damit in der Welt; als Gegengrund weiß er indeß allein die vielfarbige Haube (sic) der Kantonaljustiz anzuführen, gegenüber der Gleichmäßigkeit des Gesetzes und Verfahrens, welche allgemein als Nothwendigkeit eingesehen würden. Wir wollen nun keineswegs den Vertheidiger aller und jeder Kantonaljustiz machen, man hört zuweilen betäubende Dinge; wir fragen aber, was hört man Gutes von der eidgenössischen Justiz? Wir erinnern uns an einen eidg. Strafprozeß in Genf, der auch mit Freisprechung endigte, wiewohl die Schuld klar vorlag; wir sagen auch hier wieder: ein kantonales Strafgericht (nicht Geschworenengericht) würde schwerlich freigesprochen haben.

Mit Befriedigung erfahren wir von Hrn. A, daß es der Gerichtshof war, der den Angeklagten dem zuständigen Strafpolizeibeamten zur Beurtheilung überwies; von den Zuhörern scheint keiner etwas davon vernommen zu haben, denn es wird erzählt, daß gleich nach Verkündung des Wahrspruchs der Geschwornen die Unordnung aufs höchste gestiegen sei und die Leitung ganz abhanden gekommen schien.

Schließlich die ergebene Meldung an Hrn. A, daß wir keine Rechtschüler annehmen, weil wir selbst nicht Rechtsgelehrter, sondern in der That einfacher Artikelschreiber sind, so unwissend, daß wir bis heute nicht wußten, daß es eidg. Generalprokuratoren gibt und was deren Beschäftigung ist.

2) Nothgedrungene Erklärung. Wer so energische Liebe nach allen Seiten hin austheilt, wie es Ihr Herr Einsender mit dem Waagezeichen thut, dürfte wohl daran thun, seine Worte und Behauptungen etwas auf die Waage zu legen, wenn anders er nicht Gefahr laufen will, den Vorwurf auf sich zu laden, muthwilliger Weise die Angezeigten beleidigt zu haben. Ich kann sein Vorgehen nicht anders qualifiziren. Er gesteht selbst zu, den Verhandlungen nicht beigewohnt zu haben, und doch zählt er mit großer Sicherheit eine Anzahl Verstöße auf, welche sollen begangen worden sein. Daß er mich kennt und mich schätzt, mag zweifelsohne für mich sehr schmeichelhaft sein, enthebt mich jedoch nicht der Verpflichtung, mich mit einigen Worten gegen seine Darstellung zu vertheidigen; denn mir wird nicht so weich gebettet, wie dem Herrn Großrichter, der sich hinter ein offizielles Belobungsschreiben verschanzten kann.

Von der Petition der Schließchüler an den Bundesrath hatte ich keine Kenntniß und ebensowenig das eidg. Militärdepartement; diese Schrift wurde gar nicht abgeschickt. Ich gehöre in Gottes Namen nicht zu den Leuten, welche das Gras wachsen hören,

konnte daher eine solche Demonstration nicht ahnen, und obschon ich während einigen Tagen öfter in der Kaserne mich einfind, theilte mir Niemand etwas von dieser Schrift mit. Man mag am Dienstag im Publikum davon gewußt haben, das beweist aber nicht, daß ich am Samstag Abend, als die Geschwornenliste gezogen wurde, bereits diesen Refusationsgrund hätte geltend machen können.

„Wir wissen, sagt Ihr Herr Einsender, daß es die Pflicht „des Auditors gewesen wäre, den Angeklagten in strengste Haft zu setzen.“ Doch nicht in Ketten und Banden! Das Vergehen, dessen der Angeklagte beschuldigt wurde, wäre hier vor dem korrekturellen Gericht beurtheilt worden; ich habe nun nie gehört, daß solche Angeklagte in strenge Haft gesetzt werden; weitläufig die meisten bleiben auf freiem Fuße. Bekanntlich gestattet unser Kriminalprozeß sogar solche Angeklagte auf freiem Fuße zu lassen, die eines Verbrechens angeklagt sind. Righetti hatte Zimmerarrest (geschärfter Arrest im Quartier), und hatte sowohl Herrn Stabsmajor Marquardt als mir das Ehrenwort abgeben müssen, mit den Zeugen über den Fall nicht zu sprechen. Wegen der Aufregung, in welcher er sich anfänglich soll befunden haben, wurde einem Unbetheiligten gestattet, in seinem Zimmer zu schlafen. Die Natur dieses Falles schien mir nicht der Art, daß ich verpflichtet gewesen wäre, dem Angeklagten eine Schilbwache vor die Thüre zu stellen. Im Gehege fand ich auch keine bezügliche Vorschrift, die mich hiezu zwang.

Righetti hat sein Ehrenwort schönbe gebrochen, das haben die Verhandlungen allerdings dargethan, und was mich in der Sache am meisten schmerzt, war die Thatsache, daß schweiz. Offiziere einen solchen Mann freisprechen mochten. Wenn ich aber wieder einen solchen Fall zu behandeln hätte, so würde ich, trotz dem gestrengen Herrn Artikelreiber, wieder nur Zimmerarrest diktiren. Es kann mir gewiß nicht Unkenntniß des Gesetzes zur Last gelegt werden, wenn ich in diesem Falle, wo es sich bloß um Fahrlässigkeit handelt, dem Angeklagten nicht eine beständige Wache beiaordnet habe.

Den Vorwurf, den der Herr Einsender ferner erhebt, daß die Geschwornen vor dem Beginne der Verhandlung sich durch den Angeklagten das Gewehr haben vorweisen lassen, werden diese schwerlich auf sich wollen sitzen lassen. Die Art, wie dieser Herr mit seinen Behauptungen umspringt, spricht jedenfalls nicht für seine Zuverlässigkeit. Ich hatte keine Berechtigung, mich in die Bewachung der Geschwornen zu mischen.

Es ist allerdings richtig, daß noch ein zweiter Experte zur Verweisung der Manipulation des Gewehres hätte zugezogen werden können. Allein solcher Experten gibt es dormalen nicht viele. Ich hätte, die Verhandlung hat es bewiesen, weder nur solche bezeichnen können, welche einer der beiden Schießschulen beigezogen. Jedem andern hätte man erwidert, die Erfahrungen, die wir in der Schießschule gemacht, nicht diejenigen bei Experten u. sind maßgebend. Ich hätte auch, wenn es möglich gewesen wäre, die Verhandlung am Montag abzuhalten, was ich aufs lebhafteste bei Hrn. Oberstl. Amiet befürwortet, Hrn. Major Marquardt beigezogen. Die Instruktorenschule, die am 1. November in Thun ihren Anfang nahm, machte es aber unmöglich, noch einen anderen Instruktor, neben Herrn Dotta, zur Abgabe seines Gutachtens vorzuladen.

Uebrigens mußte ich mir sagen, daß die Hälfte der Geschwornen das Gewehr genau kennen mußte, und daß Herr Dotta vollständig genügen werde, den 4 hiesigen Geschwornen den Mechanismus des Gewehres zu erklären: denn wie lag die Sache beim Schusse der Voruntersuchung? Righetti hatte vollständig bekannt, die zweite Cartouche, die sich im Gewehr befand, vergessen zu haben, und hatte auch nicht mit einer Sylbe der schlechten Beschaffenheit des Gewehres die Schuld des Unfalles beigezogen. Daß der Auswerfer einmal nicht richtig funktionierte, und daher Herr Dotta eine im Laufe steden gebliebene Cartouche herausnehmen mußte, wurde allseits als ein Vorfall bezeichnet, der sich bei jedem Gewehre ereignen könne. Angesichts dieses offenen Geständnisses schien es mir nicht passend, vielleicht einen Aufschub durch das Verlangen nach einem zweiten Experten zu ver-

anlassen und die Verhandlungen durch eine eingehende Erörterung über das Gewehr zu erschweren.

Righetti hat dann allerdings sein Geständniß zurückgenommen und geschickt gewußt, die Geschwornen eigentlich über das Vetterli-gewehr zu Gerichte sitzen zu lassen. Ob ein zweiter Experte aber dieses Resultat würde verhindert haben, zweifle ich sehr. Im Gegentheil habe ich die bestimmte Ueberzeugung, daß das gleiche Verdict wäre ausgesprochen worden. Bei den widerstreitenden Behauptungen würde natürlich die Waagschale zu Gunsten des Angeklagten sich geneigt haben.

Es sind ja übrigens gerade die Offiziere der Schießschule gewesen, welche im Geschwornenzimmer die Freisprechung bewirkt haben; würde deren vorgefasste Meinung durch einen zweiten Experten erschüttert worden sein?

Daß Hr. Dotta betheiligat gewesen, bestreite ich des bestimtesten. Ihn hat bei dem ganzen Vorfall kein Verwurf treffen können, und er hat in der Verhandlung seine Aussagen sehr unparteiisch abgegeben.

Wenn übrigens von mir in dieser Beziehung ein Fehler begangen worden ist, so will ich die Verantwortlichkeit hiefür gerne auf mich nehmen, aber mit der Organisation der Rechtspflege hat derselbe nichts zu schaffen.

Will der Einsender die Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit bevorzugen, so finde ich mich nicht veranlaßt, mich mit ihm darüber in einen Streit einzulassen, nur möchte ich ihn fragen, ob bei seinem Systeme diese Verhandlung wohl schon acht Tage nach dem Vorfall hätte stattfinden können? Und daß solche Fälle bald zur Beurtheilung gelangen, wird auch er als eine Hauptsache ansehen. Bei seiner sonstigen großen Gerechtigkeitsliebe wäre es ihm daher wohl angestanden, auch mit einigen Worten dieser Thatsache zu erwähnen; er hätte dann wohl sich sagen müssen, daß es mit der Unkenntniß des Gesetzes bei den leitenden Personen doch nicht so gefährlich sein müsse, wie er den Leuten will präßen machen. Dr. Wieland.

3) Erklärung zum Kriegsgericht Righetti. Den Vorwurf, den der Einsender mit dem Waagezeichen über das Kriegsgericht Righetti gegen die Geschwornen erhebt, als haben diese mit dem Angeklagten Righetti sich über den Mechanismus des Vetterli-gewehres während der Pause besprochen, erklären die Unterzeichneten als einen vollständig ungerechtfertigten, stellen des Bestimmtesten in Abrede, daß sie vor oder während der Prozeß-verhandlung mit Righetti in irgend welcher Verbindung oder Beziehung gestanden haben, und bezeichnen demnach die diefallige Behauptung des Einsenders mit dem Waagezeichen als falsch.

Basel den 20. November 1869.

Die hiesigen Geschwornen des Kriegsgerichts Righetti.

4) Auf den Wunsch obiger Geschwornen erkläre ich, daß dieselben bei ihrem Erscheinen im Klingenthal sofort in das Zimmer Nr. 68 gewiesen wurden, wo ihnen das Vetterli-gewehr von einem Sachverständigen vorgewiesen und dessen Mechanismus erklärt wurde. Aus diesem Zimmer gelangten sie unter Geleit direkt in den Gerichtssaal, wo ebenfalls nicht die geringste Besprechung zwischen ihnen und Hauptmann Righetti stattfand. Es wäre sehr zu wünschen, daß man sich vorher genau über den Sachverhalt erkundigte, ehe man solche Anschuldigungen publizirt.

Basel den 20. November 1869.

Der Ordnungsoffizier beim eidg. Kriegsgericht: Herzog, Major.

### Ausland.

Preußen. (Fortifikatorisches.) In den leitenden militärischen Kreisen sind allgemeine Grundsätze für den Umbau der Festungen aufgestellt worden. Für die hiebei in Betracht kommenden Hauptsätze werden die Hinausrückung der Umwallungslinie bis zu dem gegenwärtig von den betheiligten Forts gebilde-